

Die übrigen Kirchen blieben dagegen bis zu den Staats-Veränderungen im Jahr 1806 vereint, nur waren indessen zu Pfarreien erhoben worden: Waldenburg 1802, Braunsbach 1806, Kupferzell 1802, Bartenstein um 1737 und Meßbach 1783. Mit den bemerkten Staats-Veränderungen fielen die Pfarreien: Stadt Krautheim, Asmannstadt, Clepsau, Sommersdorf und Winzenhofen an Baden, die übrigen Kirchsprengel aber an Württemberg das für dieselben mit Ausnahme der Curatie Pfedelbach, die 1806 zu Neckarsulm eingetheilt worden war, unterm 18. Dec. 1807 einen eigenen Decanats-Commissär bestellte; förmliche Auflösung des Capitels Krautheim trat aber erst in Folge der königlichen Verfügungen vom 11. Dec. 1817 (Reg.-Bl. S. 587) und vom 15. Mai 1828 (Reg.-Bl. S. 239) ein, wonach zuerst die Errichtung eines Decanatsamts zu Schönthal beabsichtigt war, dann aber die würtemb. gewordenen Pfarreien aus den ehedorigen Capiteln Buchheim und Krautheim zu dem Land-Capitel Amrichshausen vereinigt und demselben zugleich der jeweilige Pfarrer zu Amrichshausen als Decan vorgesetzt wurde.

Nur waren indessen 1811 die Orte Bartenstein und Nengershausen mit Verweisung nach Mergentheim, getrennt worden.

Der Sprengel besteht nun aus den Pfarreien: Ailringen, Altkrautheim, seit 1825 [wieder] Pfarrei, Amrichshausen, Aschhausen, Berlichingen, Bieringen, Braunsbach, Ebersthal, erst seit 1833 Pfarrei, Jagstberg, Marlach, Meßbach, Mulfingen, Nagelsberg, Oberginsbach, Oberkessach, Simprechtshausen errichtet 1843, Sindeldorf, Schönthal, errichtet 1803 und Westernhausen im Oberamt Künzelsau und Waldenburg und Kupferzell im Oberamt Dehringen. Hievon hatten zuvor zum Landcapitel Buchheim im Badischen gehört gehabt: Aschhausen, Berlichingen, Bieringen, Oberkessach und Schönthal.

7) Etwas über Künzelsau.

(Nach Notizen im Haller Archiv.)

Auch die Reichsstadt Hall war bekanntlich vor Zeiten Mitherrin von Künzelsau. Jörg von Neuenstein nämlich hatte seine Besitzungen

in K. nebst einem Antheil an der Behausung daselbst „Barthenaus“, ein Comburger Lehen, 1439 an Hall verkauft, als rechtes Lehen vom Abte zu Comburg, gegen ein jährliches Leibgeding von 100 fl. und seiner überlebenden Frau 30 fl., bis zu beider Tod.

(Weitere Güter kaufte Hall 1528 von Zürich v. Stetten zu Buchenbach. Den neuensteinschen Antheil hatte Albrecht v. Neuenstein 1429 eingetauscht von Götz v. Bachsenstein, gegen einen Hof zu Tullau und all seine Güter daselbst.)

Im Jahre 1493 wurde von den Banerben zu Künzelsau: Erzbischof Berchtold von Mainz, Graf Kraft v. Hohenlohe, Bürgermeister und Rath zu Hall und den Herren — Simon, Ritter, Wilhelm der alt, Sigmund, Kaspar, Kilian, Wilhelm d. jung, Gabriel, Gebrüder und Vettern von Stetten, — ein Burgfrieden aufgerichtet, auch eine Ordnung und Satzung — des Gerichts („unseres Dorfs Kz.“) und anderer Rechte und Gerechtigkeiten der Banerben und ihrer Inwohner des Fleckens Künzelsau — festgestellt. Da diese Einwohner am Bauernkriege Theil nahmen, so mußten sie nachher einen Friedensvergleich mit ihren Herren eingehen, welcher — der Hauptsache nach — folgendermassen lautete:

Vertrag welchen die Gemeinde zu Künzelsau nach gestillter bäuerischer Empörung den Banerben ausgestellt 1525.

„Bauwer Meister, Gericht und ganze Gemeinde zu Konzelsawe verschreiben und verbinden sich gegen alle ihre gnädigsten, gnädigen und günstigen Herrn und Junker — die Banerben zu K., Mainz, Wirzburg, Hohenlohe, Stadt Schwab. Hall und die von Stetten. Nachdem sich um Ostern, um den Odenwald und Neckertal, die Bauerschaft mutzwillig und unbedrängt aufgeworfen, sich den hellen Haufen genannt, ihre eignen Herrschaften schmählig — mit der That überzogen, Städt, Schloß, Flecken erobert, geplündert u. ausgebrannt und sonst viel Unziemliches gethan: — deren Bauerschaft sie von G. theilhaftig gemacht, in ihre Hilf und Pflicht ergeben, Mainz, Hohenlohe u. die von Stetten zu einem unziemlichen Vertrag helfen nöthigen, um ein merkliche Summe schätzen und also ungebührlich gehandelt; derowegen sie auf Erfordern des Bundes zu Schwaben Obersten Feldhauptmanns, Hr. Jörgen Truchjessen, um solcher Uebersahrung willen in Guad und Ungnad des Bundes begeben und fündet uf der Banerben Begehren für sie u. alle ihre Nachkommen folgende Puncten beschworen, verpflichtet u. verschriben haben.

Erstlich — daß sie aller Ganerben Schaden wahren, Frommen u. Bestes werben u. alles das thun u. leisten sollen, wie von Alters herkommen u. zu thun schuldig seyn. Und sollen alle u. jegliche Verschreibungen u. Verbündniß mit allen u. jeden Buncten, so die Ganerben sämmtlich oder sonderlich mit dem hellen Hausen eingegangen haben, kraftlos, tod u. ab seyn u. Niemand pflichten u. binden. Item — daß Alles verheiffene, verschriebene u. versprochene Geld, dem hellen Hausen u. der Bauerschaft Versammlung durch die Ganerben geschehen, das noch nicht gegeben, hinfüro nicht gefordert oder gegeben werde, sondern die dessen sie sich verschrieben, zu geben nit schuldig sein. It. sie sollen u. wollen zu ewigen Tagen wieder die Ganerben zu G. wie jezo beschehen sich nit mehr aufwerfen, die nit mehr überfallen, dazu kein Versammlung, Rath, Verbündniß unter ihnen oder anderen machen oder haben.

It. so haben sie auß unterthäniger billiger Gehorsam ihre Harnisch u. Wehr ic. abgegeben, sollen hinfüro keins haben oder tragen, bei Verlierung Leibs u. Guts, es würde ihnen dann durch die gemeinen Erben zugelassen. It. nachdem sie solcher Ueberfarung halb aller ihrer Privilegien u. Freiheiten, wie sie die von den vorgehenden Ganerben erlangt u. herbracht, entsetzt seyn, versprechen sie derselben nit mehr zu freyen u. zu gebrauchen, sondern sollen die briefliche Urkund darüber aufgericht heraus geben. It. sollen hinfürther alle Bruderschaften, Zunft u. Viertel oder andre Versammlungen zu G. usgehoben, keine mehr gehalten werden ohne Verhängniß der Ganerben, sondern sich an der Regierung der Ganerben, die durch sie bestellt werden, begnügen lassen. It. sollen sie alle Schlüssel zu den Thoren u. Thüren an beschiednen Ort antworten. It. Wo einer theilhaftig u. schuldig der nit angezeigt, den sollen sie anzeigen, dazu der flüchtigen u. Ausgetretenen Haab u. Güter nit verendern, sondern usgeschrieben u. Beschaid damit erwartet werden; dero keinen ohne Erlaubniß inkommen lassen u. wo einer bei ihnen betreten, den zu Haft annehmen u. den Ganerben überantworten. It. um solch ihre Verwirkung sollen sie zu Straf stehn gegen die Ganerben. It. alle Zins, Renth, Gült, Zoll u. Gefäll, sie stehn zu wem sie wollen, hinfüro jährlich gutwillig, wie sich aigent, ausrichten; It. alle Dienstbarkeit gehorsamlich thun u. leisten; It. was sie für Güter angenommen u. noch inne hätten, die sollen sie denen antworten, denen es zugehört. It. allen Ganerben u. ihren Unterthanen zu G., denen sie Schaden gethan, denselben kehren u. was an Frucht, Wein u. Anderem genommen,

ausgedrunken u. verwüßt, das Alles sollen sie erstatten nach Erkenntniß der Ganerben.

Solches Alles haben sie unverbrechlich zu halten gelobt u. geschworen, bei Verlierung ihrer ewigen Seligkt. dazu aller Treue u. Glaubens, u. wollen hiewider keinerley Freiheit gebrauchen, mit Verziehung aller Behelf, sondern sich gehorsamlich u. getreulich den Ganerben verhalten, wie frommen Leuten gebührt.““

H. B.

S) Braunsbach — Burg, Dorf und Rittergut.

Von Amtm. Fromm.

Als die vormals domcapitel wirzburgische Kellerei Braunsbach im Jahr 1802 mit den fürstbischöflich wirzburg'schen Aemtern Jartberg und Haltenbergstetten zu dem neugebildeten Fürstenthum Hohenlohe Jartberg vereinigt wurde, bildeten die jene umfassenden Besitzungen ein Rittergut, das der Reichsritterschaft in Franken zum Canton Ottenwald incorporirt war. Es begriff alle Obrigkeit in Braunsbach mit Schaalhof, das Jus patronatus in diesen zur evangelischen Pfarrei Braunsbach vereinigten Orten, das Präsentationsrecht für Besetzung der dortigen neugeschaffenen katholischen Curatie, ein Fünftheil an den (mit Deutsch-Orten und Hohenlohe-Kirchberg gemeinschaftlichen) Ganerben-Orten Obersteinach und Sandelsbronn, dann einige vogteiliche Unterthanen und Gefällrechte in Groß- und Kleinformst an der Jart und in Elpershofen, auch einige Waldungen.

Es war jedoch dies Rittergut, wenn gleich eine alte adeliche Herrschaft, in dem bemerkten Umfang noch nicht sehr lange bestanden, sondern war nur nach und nach dazu gebildet worden, denn wir finden selbst an dem Hauptort desselben in älterer Zeit verschiedene Berechtigte betheilt, wie wir hienach des Näheren sehen werden.

Dagegen gehört Braunsbach jedenfalls zu den alten Orten, ist schon 1263 erwähnt in einer Urkunde, welche enthält, daß damals die Johanniter Commende in Hall hier Güter besaß. — Stälin Gesch. v. Wirtb. II, 752. *)

*) Zehntrechte besaß die Commende auf den Capellen-Neckern auf dem Schaalhof noch im vorigen Jahrhundert.